

7  
510  
ja 1935

Heilbronn a.N.

Verhandelt am 7. J a n u a r 1935.

Anwesend:

Ratschreiber: Oberrechnungsrat S c h e m p f .

Es erscheinen von Person bekannt und geschäftsfähig:

1. Wehrkreisintendant Dr. Y e l i n , Chef des Wehrkreisverwaltungsamts V Stuttgart, handelnd mit Wirkung für das Deutsche Reich -Reichswehrfiskus- ;
2. Oberbürgermeister G ü l t i g , Heilbronn, handelnd für die Stadtgemeinde Heilbronn als deren gesetzlicher Vertreter.

Die Erschienenen erklären und zwar der Erschienene Ziffer 1 im Namen des Deutschen Reiches, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichswehrministers, der Erschienene Ziffer 2 für die Stadtgemeinde Heilbronn und im Einverständnis mit dem Gemeinderat zu handeln.

Die Erschienenen ersuchen um Beurkundung folgenden

V e r t r a g s :

Das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus), im folgenden kurz "Reich" genannt, beabsichtigt, in die Stadt Heilbronn Truppenteile zu legen.

Im Hinblick darauf verpflichtet sich die Stadtgemeinde Heilbronn als Entgelt für die ihr und ihrer Bürgerschaft erwachsenden Vorteile zu folgenden Leistungen:

§ 1.

Die Stadt Heilbronn verpflichtet sich, dem Reich unentgeltlich als Kasernenbaugelände das Eigentum an dem in den beiden anliegenden Lageplänen I und II vom 26. Juli 1934 rot umrandeten Gelände in der Gesamtgröße von etwa 19 ha zu übertragen.

Insoweit die Stadtgemeinde derzeit nicht Eigentümerin des vorgenannten Geländes ist, wird sie es sofort erwerben.

§ 2.

Die Stadt Heilbronn verpflichtet sich ferner, dem Reich als Kasernenbaugelände das Eigentum an dem im anliegenden Lageplan I vom 26.7.1934 blau umrandeten Gelände in einer Gesamtgröße von etwa 10 ha zu übertragen.

§ 3.

Das Reich seinerseits verpflichtet sich, der Stadt Heilbronn als Gegenleistung für das in § 2 genannte Gelände den Betrag von 230 000 RM - Zweihundertdreißigtausend Reichsmark - zu zahlen.

Auf dem in § 1 genannten Gelände befindet sich ein Wohnhaus mit Neben Gebäuden und drei Feldscheunen. Für die Beseitigung dieser Bauwesen verpflichtet sich das Reich, der Stadt eine Entschädigung von 18 000 RM zu zahlen.

Die vom Reich zu zahlenden Beträge sind fällig bei der Auflassung der Grundstücke, spätestens jedoch am 1. Oktober 1934.

§ 7.

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung, sowie das Jagdrecht auf in dem § 6 genannten Gelände verbleibt der Stadtverwaltung Heilbronn. Die Kosten der Durchforstung trägt die Stadtgemeinde. Die landwirtschaftliche Nutzung betrifft nur den Grasertrag.

Die Ausübung dieser Rechte darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dies mit den Belangen der Truppe vereinbar ist. Nötigenfalls ist hierüber besondere Vereinbarung zwischen Truppe und Stadtverwaltung zu treffen.

*Erschwerung*  
*„entsprechender Art“ mit Zustimmung des Oberbürgermeisters*  
Für Schäden ~~entsprechender Art~~, die durch die Ausübung dieser Rechte entstehen, übernimmt das Reich keine Haftung.

§ 8.

*Heilbronn*  
*gestrichen.*  
*Berlin, 28.1.35.*  
Die Stadtgemeinde Heilbronn räumt der Garnison das Recht ein zur Mitbenützung der städtischen Badeanlagen am Neckar und des städtischen Hallenschwimmbades.

*Heilbronn*  
*gestrichen.*  
Über die Benützungzeiten bleibt besondere Vereinbarung zwischen dem Standortältesten und der Stadtgemeinde vorbehalten.

*ja.*  
*(geg.)*  
*Handwritten note*  
Die Entschädigung für die Mitbenützung der Schwimm- und Badeanlagen wird ferner Gegenstand besonderer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und der Truppe sein. Die Entschädigung soll nicht höher sein als die von Schwimmvereinen bezahlte.

§ 9.

*765*  
*64*  
*19/10*  
Die Stadtgemeinde Heilbronn wird das frühere Offiziersheim in der Bismarckstraße, sowie das Gesamtareal des ehemaligen Garnisonslazarett in der Jägerhausstraße und zwar das Erstere zum 1.10.1934, das Letztere nach Vereinbarung mit dem Wehrkreisverwaltungsamt V, für Heereszwecke freisamachen. Über die Bedingungen wird Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde und Wehrkreisverwaltungsamt vorbehalten.

§ 10.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich sofern notwendig, der Garnison zur Beschaffung eines geeigneten Sportplatzes in jeder Weise behilflich zu sein.

§ 11.

Sämtliche Kosten und Steuern, die mit diesem Vertragsabschluß und der Überreignung der in § 1 und 2 genannten Grundstücke an das Reich zusammenhängen, mögen sie einen Namen tragen wie sie wollen, übernimmt die Stadt Heilbronn, ausgenommen die Grunderwerbsteuer, welche das Reich bezahlt.

§ 12.

Das in § 1 und 2 genannte Gelände wird von der Stadt Heilbronn auf deren Kosten rechtzeitig vermessen und vermarktet. Die erforderlichen Auflassungs- und Grundbuchunterlagen beschafft ebenfalls rechtzeitig die Stadtverwaltung Heilbronn auf ihre Kosten.

§ 13.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften wird das Reich bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen Heilbronner Unternehmer und Geschäfte soweit als möglich bevorzugen. Dabei wird das Reich ferner darauf achten, daß die Unternehmer bei den ihnen zu übertragenden Arbeiten in erster Linie ortsansässige Arbeitnehmer verwenden. Heilbronn

Das Reich ist bereit, dem Wunsche der Stadtverwaltung/ auf Verwendung von Heilbronner Sandsteinen soweit möglich zu entsprechen.

§ 14.

Für den Fall, daß die auf dem abzutretenden Gelände zu erbauenden Kasernenanlagen nicht mehr für Reichszwecke Verwendung finden, wird der Stadtgemeinde Heilbronn ein VORKAUFRECHT eingeräumt mit der Maßgabe,

§ 4.

Die Stadtgemeinde Heilbronn verpflichtet sich, das in § 1 und 2 genannte Gelände auf ihre Kosten nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat die Stadtgemeinde folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Stadtgemeinde wird je bis zum Haupteingang der einzelnen Kasernenanlagen Hauptleitungen für Kanal, Gas und Wasser führen. Außerdem verpflichtet sie sich für die gleiche Zuleitung von Elektrizität durch das Elektrizitätswerk Heilbronn. Die Zubringerleitungen von der Eigentumsgrenze an sind Sache des Reichs.
- b) Die Stadtgemeinde Heilbronn wird je bis zum Haupteingang der drei Kasernenanlagen eine Zufahrtsstraße in genügender Breite herstellen.

Voraussetzung für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist, daß die Stadtgemeinde vom Reichsfinanzministerium die Genehmigung zu einer Schuldaufnahme in entsprechender Höhe erhält.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Heilbronn leistet Gewähr für die Freiheit der in § 1 und 2 genannten Grundstücke von Rechten Dritter, insbesondere von dinglichen Lasten jeglicher Art, sowie von besonderen baupolizeilichen Beschränkungen, und befreit das Reich von sämtlichen Anliegerbeiträgen für die vorgenannten Grundstücke. (Straßenbaukosten, Kanaleinleitungsgebühren, Wasseranschlußgebühren und Kanalanschlußgebühren.)

Das Reich wird bei Errichtung der Kasernengebäude den städtebaulichen Wünschen der Stadtverwaltung soweit möglich entsprechen.

Dagegen sind die laufenden Benützungsgebühren für die Schwemmkanalisation und Gehwegunterhaltungskosten ebenso zu entrichten, wie die Kosten des Verbrauchs an Gas, Wasser und Elektrizität.

Die Belieferung der Kasernenanlagen mit Gas, Wasser und Elektrizität erfolgt nach den in Betracht kommenden Großabnehmertarifen.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Heilbronn verpflichtet sich, solange Heilbronn Standort des Reichsheeres in der jetzt geplanten Stärke ist, dem Reich unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen:

- a) für einen Standortexerzierplatz in der Gesamtgröße von etwa 400 ha:
  1. aus Eigentum der Stadtgemeinde Heilbronn etwa 234 ha;
  2. aus Eigentum der Stadtgemeinde Weinsberg durch vertragliche Regelung etwa 59,5 ha;Wegen den restlichen etwa 106,5 ha wird sich das Reich mit dem Land Württemberg direkt verständigen;
- b) für die erforderlichen Schulschießstände und Maschinengewehrschießstände:
  1. das Gelände der bereits vorhandenen Schießstände im Distrikt IV Abteilung 12 des Stadtwalds;
  2. ein Gelände im Stadtwald Distrikt IV, Abteilung 36 bei der Weggabelung Schweinsberg-Aspelesweg;
- c) soweit über das in Abs.a und b genannte Gelände hinaus noch notwendig:
  1. das zur Abhaltung von Gefechtsschießübungen erforderliche Gelände im Ausmaß von etwa 40 m Breite und etwa 600 m Länge;
  2. das zur Errichtung einer Munitionsanlage erforderliche geeignete Gelände nach Vereinbarung.

daß für das in § 1 genannte Gelände ein Kaufpreis für den Wert des Grund und Bodens nicht bezahlt wird und daß für das in § 2 genannte Gelände kein höherer Kaufpreis für den Wert des Grund und Bodens vergütet wird, als der jetzt vom Reich bezahlte. Bei diesem von der Stadt zu zahlenden Kaufpreis kann diese die Kosten der Wiederaufforstung des Exerzierplatzgeländes anrechnen. Auf Verlangen der Stadtgemeinde ist dieses Vorkaufsrecht auf den Grundstücken im Grundbuch einzutragen.

§ 15.

Durch gegenwärtigen Vertrag werden die beiden Vorverträge vom 27. Januar und 19. April 1934 hinfällig, ebenso derjenige vom 27. Juli 1934.

§ 16.

Der vorstehende Vertrag wird doppelt ausgefertigt und zwar erhält eine Fertigung das Reich, die zweite Fertigung die Stadtgemeinde Heilbronn.

Dieses Protokoll ist nebst den Anlagen I, II und III vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Namens des Deutschen Reichswehrfiskus:	Namens der Stadtgemeinde Heilbronn:
Wehrkreisintendant	Der Oberbürgermeister
(gez.) Dr. Y e l i n .	(gez.) G ü l t i g .

Zur Beurkundung!

Ratschreiber

(gez.) S c h e m p f .

Verz.Nr.242  
Gebühr nach Art.23<sup>1</sup> NKO.  
Art. 4<sup>1</sup> GKO. -0-

(gez.) S c h e m p f .

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage

(Siegel)

(gez.) Unterschrift.

---

Nr. 205/35 g. V 2 I b anz.

Vorstehende Abschrift beglaubigt

Heilbronn, den 30. August 1935.

Verwaltungsratschreiber:

*W. W. W.*